

Kündigung

- Außerordentliche, hilfsweise ordentliche verhaltensbedingte Kündigung
- Tat- und Verdachtskündigung
- Problem: § 626 Abs. 2 BGB
- Problem: Verdachtskündigung

15

§ 626 Abs. 2 BGB

- keine eigene Ermittlung (AG kann Strafermittlung abwarten)
- eigene Ermittlung, darf nicht kündigen (Revision-/ Personalabteilung)
- eigene Ermittlung, darf kündigen

16